

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut

in der vom Kreistag zuletzt am 18.02.2004 beschlossenen Fassung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S.22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292) in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1999 (GBl. S. 435), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut folgende

Betriebssatzung für den Einbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut

beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.
2. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallbewirtschaftung (Vermeidung, Verwertung, Entsorgung).
3. Der Eigenbetrieb kann alle einen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut“.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4

Verwaltungsorgane und Geschäftsverteilung des Eigenbetriebes

1. Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Bau- und Umweltausschuss und der Landrat
2. Die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane richtet sich nach der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut.
3. Die Geschäftsverteilung ist im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Landratsamtes Waldshut festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 18.02.2004

gez.
Dr. Wütz
Landrat